

Luzern, 26. August 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 426

Nummer: A 426
Protokoll-Nr.: 907
Eröffnet: 25.03.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Steiner Bernhard und Mit. über die Weiterentwicklung und den Datenschutz beim Klinikinformationssystem LUKiS (EPIC) am Luzerner Kantonsspital

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Stand der Weiterentwicklung von LUKiS (EPIC) am Luzerner Kantonsspital?

Die elektronische Patientendaten-Plattform «Epic» des Herstellers Epic Systems wurde im September 2019 im Luzerner Kantonsspital (LUKS) als neues Klinikinformationssystem (KIS) unter der Bezeichnung LUKiS eingeführt. Wie die übrigen Software-Plattformen des LUKS wird Epic vom LUKS regelmässig aktualisiert und stetig den Anforderungen der Kliniken sowie der medizinischen Entwicklung angepasst und erweitert. Mit Epic können gemäss LUKS beispielsweise nach Bedarf zunehmend auch intelligente Softwareanwendungen genutzt werden. Neben der Weiterentwicklung der Software selbst, hat die Nutzung von Epic gemäss LUKS auch zu einer Entwicklung bzw. Vereinheitlichung der Systemlandschaft geführt. So wurde insbesondere auf den 1. Januar 2024 das Spital Nidwalden in die IT des LUKS integriert und vollständig mit EDV-Systemen des LUKS ausgerüstet, inkl. Epic. Im Rahmen der regelmässigen Bereinigung der Applikationslandschaft des LUKS wird zudem jeweils ein Wechsel auf weitere Epic-Module vorgenommen, wenn solche verfügbar sind.

Zu Frage 2: Ist es korrekt, dass die Individualisierung der Software so weit fortgeschritten ist, dass eine direkte Weiterentwicklung durch das Mutterhaus EPIC erschwert oder ausgeschlossen ist?

Nach Angaben des LUKS war und ist die «Release-Fähigkeit» von Epic am LUKS jederzeit gewährleistet. Das heisst, von Epic-Systems bereitgestellte Updates können vom LUKS nach wie vor hindernisfrei in das System übernommen werden. Seit 2019 konnten insgesamt zehn Updates und im Jahr 2024 eine grosse Veränderung an der Benutzeroberfläche ohne nennenswerte Probleme durchgeführt werden. Das LUKS selber nimmt keine Veränderungen am Quellcode von Epic vor. In den letzten Jahren hat das LUKS einige wenige Anpassungen (Change Requests) in Auftrag gegeben, die von Epic Systems umgesetzt wurden. Bei solchen stellt Epic Systems jeweils sicher, dass sie optimal in die Software integriert sind, um jeweils die Release-Fähigkeit beizubehalten.

Allerdings hat das LUKS bei der Einführung von Epic gewisse Epic-Standards des Basis-Systems, welche primär an den amerikanischen Bedürfnissen ausgerichtet sind, nicht übernommen. Die Einhaltung dieser Standards ist Voraussetzung, um gewisse Module von Epic hindernisfrei übernehmen und ohne Abstriche davon profitieren zu können. Künftig wird sich das LUKS deshalb möglichst an die Epic-Standards halten, um eine direkte Weiterentwicklung durch das Mutterhaus EPIC zu ermöglichen.

Zu Frage 3: Wird derzeit eine unabhängige Weiterentwicklung des Systems geprüft oder vorbereitet?

Gemäss Angaben des LUKS ist dies nicht vorgesehen.

Zu Frage 4: Welche Szenarien und möglichen Zusatzkosten werden diesbezüglich diskutiert?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei einer solchen Weiterentwicklung Interoperabilität, IT-Sicherheit und finanzielle Tragbarkeit auch langfristig gewährleistet sind?

Siehe Antwort zu Frage 3. Bei der Weiterentwicklung von Epic im Detail bzw. den angesprochenen Aspekten handelt es sich um operative Fragen, die in die Zuständigkeit des LUKS fallen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement lässt sich vom LUKS im Rahmen des Beteiligungscontrollings über besondere Vorkommnisse, Entwicklungen und Herausforderungen bei der Weiterentwicklung von Epic bei Bedarf informieren. Soweit nötig informiert das Departement den Regierungsrat. Bezüglich IT-Sicherheit verweisen wir auch auf den Bericht der GASK an den Kantonsrat betreffend die Petition über die Cybersicherheit am Luzerner Kantonsspital und an anderen Spitätern vom 7. April 2025.

Zu Frage 6: Welche konkreten Datenschutzmechanismen bestehen derzeit im Umgang mit medizinischen Daten im EPIC-System

Gemäss LUKS sind in organisatorischer Hinsicht die Vorgaben des Datenschutzes in den einschlägigen internen Weisungen und Richtlinien festgehalten, und die Mitarbeitenden werden regelmäßig geschult. Auf Seiten Technik werden alle Zugriffe protokolliert (vgl. Ziff. 7). Wie auch im oben genannten Bericht der GASK dargelegt, untersteht das LUKS einer Melde- und Informationspflicht bei einem Sicherheitsvorfall (§ 7 DSG-LU). Das LUKS muss dem oder der kantonalen Beauftragten für den Datenschutz unverzüglich unbefugte Datenbearbeitungen melden, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führen. Weiter muss das LUKS die betroffenen Personen informieren, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder wenn der oder die Beauftragte für den Datenschutz es verlangt.

Zu Frage 7: Wird nachvollziehbar protokolliert, wer auf welche Daten zugreift und zu welchem Zweck?

Gemäss Angaben des LUKS sind – wie bei allen IT-Systemen – auch in Epic alle Aktivitäten und Transaktionen nachvollziehbar. Das LUKS protokolliert somit unter anderem die Identität der zugreifenden Person sowie Datum, Uhrzeit, Ereignis und Anlass der Zugriffe.

Zu Frage 8: Ist bekannt, ob medizinische Daten aus dem LUKS (EPIC) international für Forschungszwecke oder Publikationen verwendet werden?

Grundsätzlich geschieht die Nutzung von medizinischen Daten für die Forschung und (internationale) Studien durch Spitäler unabhängig von einem Klinikinformationssystem. Allgemein für Forschungszwecke holt das LUKS bei seinen Patientinnen und Patienten vorgängig den sog. «Generalkonsent» und damit die Einwilligung zur Verwendung der gesundheitsbezogenen Daten und Proben ein. Sollen die Daten und Proben für ein Forschungsprojekt verwendet werden, werden sie vorgängig verschlüsselt oder anonymisiert. Für jedes Forschungsprojekt braucht es zudem eine Bewilligung der zuständigen kantonalen bzw. überkantonalen Ethikkommission.

Zu Frage 9: Falls ja: Wer entscheidet über solche Datenfreigaben, und wie wird die Kontrolle über deren Verwendung ausgeübt?

Wie in der Antwort zu Frage 8 dargelegt, entscheidet der Patient bzw. die Patientin selbst über die Verwendung von Personendaten, indem er bzw. sie zur Weiterverwendung seiner bzw. ihrer Daten die Zustimmung erteilt bzw. verweigert.

Zu Frage 10: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Patientendaten aus Luzern nicht ohne Einwilligung, Kontrolle und Zweckbindung weltweit verwendet oder verbreitet werden können?

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, der Datensicherheit und des Berufsgeheimnisses liegt in der Verantwortung des LUKS. Es hat bei allen Vorhaben eine Risikoabwägung hinsichtlich der Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte vorzunehmen und gegebenenfalls die kantonale Datenschutzbeauftragte einzubeziehen. Die kantonale Datenschutzbeauftragte ist daneben grundsätzlich auch zuständig für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorgaben. Sie erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit. Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit hat der damalige kantonale Datenschutzbeauftragte bei dessen Einführung auch das System Epic am LUKS geprüft.

Zu Frage 11: Welche Rolle spielt der Kanton Luzern als Eigner bei der Governance, der Risiko-beurteilung und der strategischen Steuerung dieses zentralen digitalen Systems?

Das LUKS ist eine selbständige Unternehmung. Für die strategische Planung und Steuerung der ICT-Systeme des LUKS ist deshalb nicht der Kanton Luzern als Eigner, sondern ausschliesslich der Verwaltungsrat des LUKS zuständig. Wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, lässt sich das Gesundheits- und Sozialdepartement vom LUKS im Rahmen des Beteiligungs-controllings über besondere Vorkommnisse, Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit Epic bei Bedarf informieren.